

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dr. Harald Weyel, Norbert Kleinwächter, Peter Boehringer  
und der Fraktion der AfD**

**zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem  
der Europäischen Union  
KOM(2018) 325 endg.; Ratsdok. 8357/18**

**hier: Begründete Stellungnahme gemäß Artikel 6 des Protokolls Nr. 2 zum  
Vertrag von Lissabon (Prüfung der Grundsätze der Subsidiarität und  
der Verhältnismäßigkeit)**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Kenntnis des Vorschlages der Kommission der Europäischen Union für einen Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union KOM (2018) 325 endg.; Ratsdokument 8357/18 wolle der Bundestag folgende EntschlieÙung gemäß des Protokolls Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon i. V. m. § 11 des Integrationsverantwortungsgesetzes annehmen, mit der er die Verletzung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit rügt:

1. Der Vorschlag der Europäischen Kommission für einen Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union verletzt nach Auffassung des Deutschen Bundestages die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) und gemäß Artikel 6 des Protokolls Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon.
2. Der Deutsche Bundestag bittet seinen Präsidenten, diesen Beschluss der Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat zu übermitteln.

Berlin, den 27. Juni 2018

**Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion**

## Begründung

Der Vorschlag der Europäischen Kommission zur Neugestaltung des Eigenmittelsystems der Europäischen Union stellt einen Systemwechsel bei der Sicherung des Haushaltes der Europäischen Union dar und kommt de facto einer Änderung der Verträge der Europäischen Union gleich.

Die von der Kommission herangezogene Rechtsgrundlage des Art. 311 AEUV beinhaltet die Garantiefunktion, dass die Festlegung von Bestimmungen über das System der Eigenmittel der Union in der Kompetenz der Mitgliedstaaten verbleibt.

Hierzu hat das BVerfG schon verschiedentlich geurteilt und diese Rechtsauslegung in seinem Urteil vom 30. Juni 2009 zum Vertrag von Lissabon noch einmal ausdrücklich bekräftigt<sup>1</sup>.

Die Sicherung der finanziellen Mittelausstattung der Europäischen Union ist einzig und alleine eine Entscheidung der Mitgliedstaaten und basiert auf dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit aus Art. 4 Abs. 3 EUV.

Ein Durchbrechen des Systems der begrenzten Einzelermächtigung und Abschaffung der Diskontinuität des vertraglich gewollten und rechtlich gebotenen Systems der periodischen gefassten Eigenmittelbeschlüsse würde eine Übertragung der Regelungsbefugnis darstellen und der Europäischen Union eine Blankettermächtigung ausstellen, sich aus eigener Macht die Handlungs- und Finanzmittel zu verschaffen, die sie zur Erfüllung ihrer Zwecke für erforderlich erachtet.

Dazu fehlt es aber an einer rechtlichen Grundlage. Insbesondere lässt sich ein solches Ergebnis auch nicht durch Auslegung des Art. 311 AEUV herbeiführen.

Das BVerfG hat in seinem Urteil zum Vertrag von Maastricht am 12. Oktober 1993 hierzu unmissverständlich erklärt:

„Würden europäische Organe den Art. F Abs. 3 EUV entgegen diesem im deutschen Zustimmungsgesetz aufgenommenen Vertragsinhalt auslegen und handhaben, so wäre dieses Handeln vom Zustimmungsgesetz nicht gedeckt und somit innerhalb des deutschen Mitgliedstaates rechtlich unverbindlich. Die deutschen Staatsorgane müssten etwaigen auf eine derartige Handhabung des Art. F Abs. 3 EUV gestützten Rechtsakten die Gefolgschaft verweigern.“<sup>2</sup>

Denn hierdurch würde der Deutsche Bundestag sich seiner Kompetenzen völlig entleeren und seine Budget- und Steuerhoheit unwiederbringlich abtreten. Es liegt ja gerade in der Natur des Eigenmittelbeschlusses, unerwünschte und dauerhafte Verschiebungen über den Ratifizierungsvorbehalt der Mitgliedstaaten zu verhindern.

Mit dem Vorschlag der Europäischen Kommission wird die Schwelle zum Kern der Wesentlichkeitsgarantie der Verfasstheit der Bundesrepublik Deutschland überschritten. Der Art. 311 AEUV fällt daher zwingend als Rechtsgrundlage für einen solchen Akt dahin.

Ein solcher Wegfall des Zustimmungsvorbehalts ist aus Sicht des deutschen Verfassungsrechtes nicht einmal über ein ordentliches Vertragsänderungsverfahren der Europäischen Union denkbar.

---

<sup>1</sup> BVerfG 123, 267 (393)

<sup>2</sup> BVerfG 89, 155 (194 f.)